Seen- und Fluss-Verkehrsordnung

einige Neuerungen
2013

WSVO

Bezeichnung der Fahrzeuge

Kleinfahrzeuge unter Segel §46 (5)

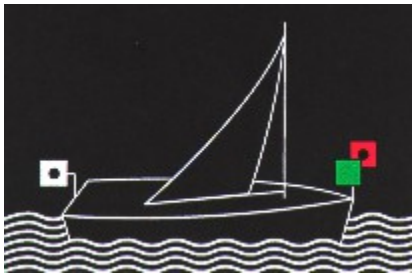

oder

unter 7m alternativ

Bezeichnung der Fahrzeuge

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb §44

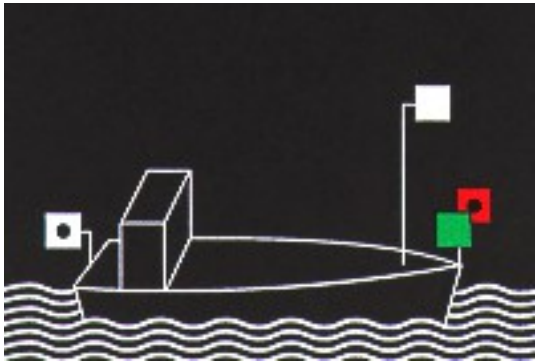

Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb §46

Topplicht und Hecklicht kann durch ein weißes allseitig sichtbares Licht ersetzt werden. Seitenlichter auch als 2-Farbenlaterne.

Bezeichnung der Fahrzeuge

Berufsfischer § 61

ZUSÄTZLICH

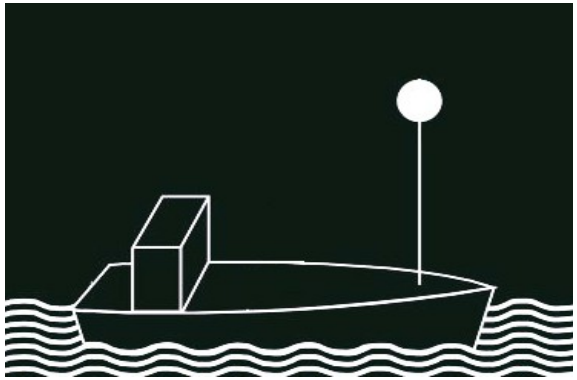

ein weißes allseitig sichtbares Licht.

Bei Tag: weißer Ball

Bezeichnung der Fahrzeuge

Schlepper § 45

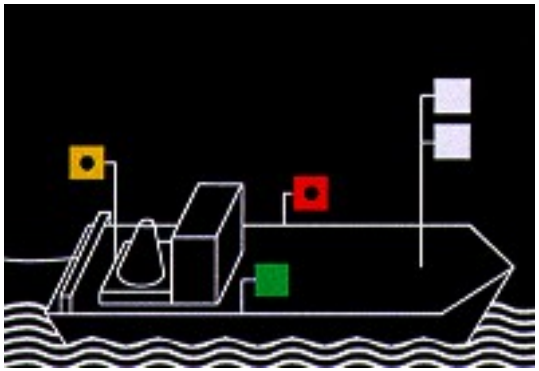

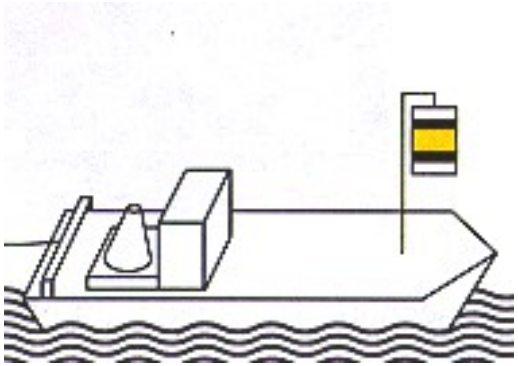

Gilt nicht für Kleinfahrzeuge die Kleinfahrzeuge schleppen.

Bezeichnung der Fahrzeuge

Schwimmendes Gerät § 53

Durchfahrt frei an beiden Seiten

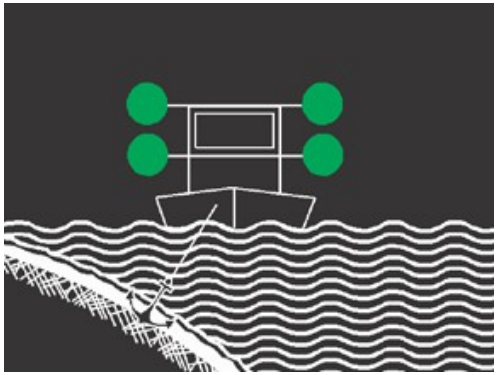

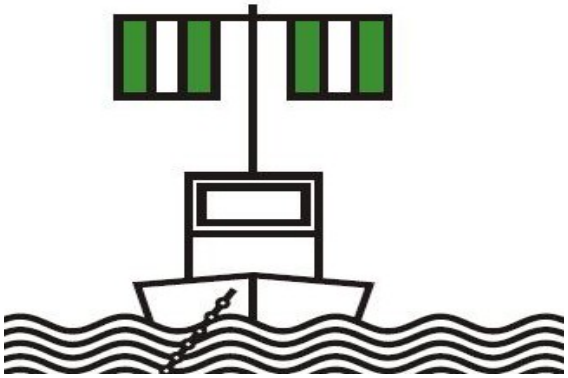

oder je 2 grüne Doppelkegel (Raute)

Bezeichnung der Fahrzeuge

Schwimmendes Gerät § 53

Durchfahrt frei NUR an der „grünen Seite“

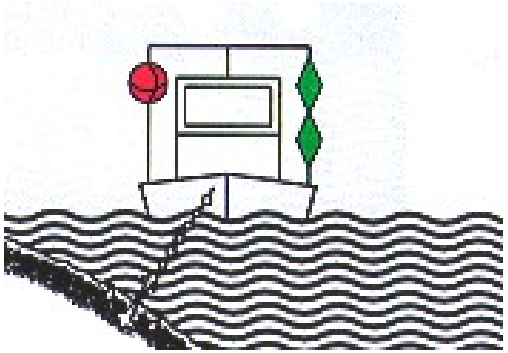

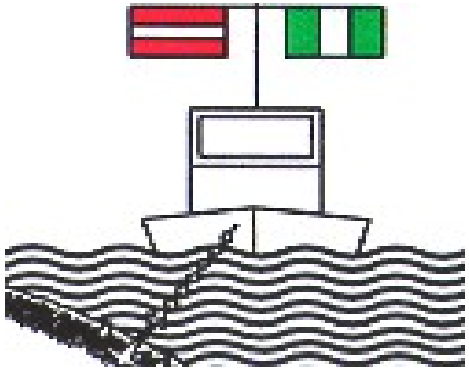

Bezeichnung der Fahrzeuge

Schwimmendes Gerät, und festgefahrene Fahrzeuge § 53

Wellenschlag vermeiden

Durchfahrt frei NUR an der „rot-weissen Seite“

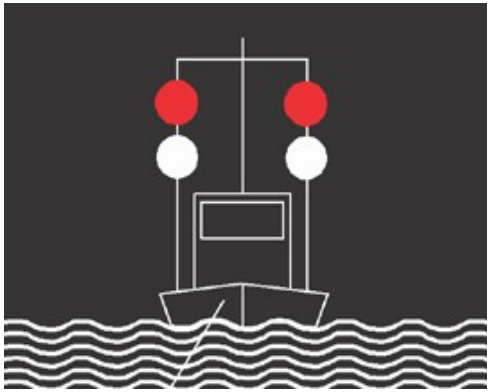

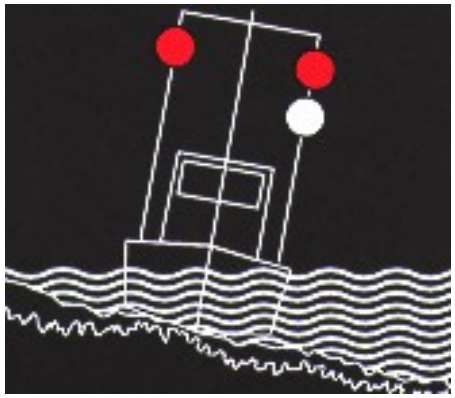

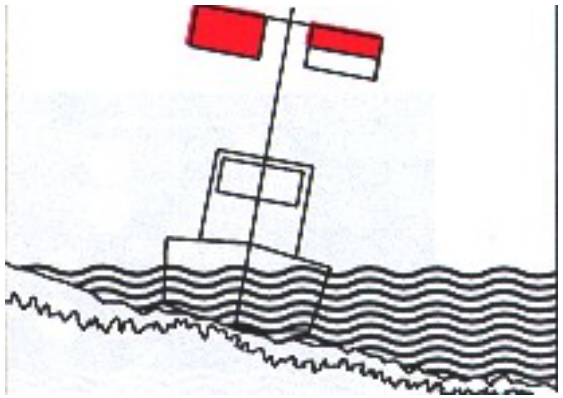

Notzeichen §58

- Eine Flagge, Licht oder sonstigen geeigneten Gegenstand im Kreis schwenken.
- Rote Raketen oder Leuchtkugeln oder Handfackeln
- Lichtzeichen **. . . - - - . . .**
- „Müde Fliege“
- **Flagge über oder unter einem Ball**
- **Flammensignal** (Abbrennen von Teer, Öl, ..)

Notzeichen §67

- Eine Folge langer Töne
- **Gruppen von Glockenschlägen**

Fahrregeln §72

Begegnen: Zwei Fahrzeuge haben direkt oder fast direkt entgegengesetzte Kurse

Überholen: Der Überholende nähert sich in einem Winkel von 22,5° hinter der Querline des Vorausfahrenden. (Hecklicht)

Kreuzen (-de Kurse)**:** Wenn sich zwei Fahrzeuge nähern und einander weder begegnen noch überholen.

Kleinfahrzeuge §3 §75

Kleinfahrzeuge
haben Schiffskörper kleiner als 20m

Falls eine Regel nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber anderen Fahrzeugen gilt, müssen Kleinfahrzeuge allen anderen Fahrzeugen ausreichend Platz zum manövrieren lassen.

Rangordnung § 94

Bei: Kreuzen, Begegnen und Überholen

1. Öffentlicher Sicherheitsdienst
   mit blauem Funkellicht
2. **Feuerwehr, Wasserrettung**
   mit rotem Funkellicht
3. Fahrgastschiffe (gn. Ball oder Licht) sowie
   schwer bewegliche Fahrzeuge
4. Berufsfischer wenn sie den weißen Ball oder
   das weiße Licht gem. §61 führen

Rangordnung § 94

5. Andere Fahrzeuge
(Segel, Ruder, Motor, Fahrzeug, Kleinfahrzeug, …)
nach Maßgabe der allg. Ausweichregeln

6. Schwimmkörper

Allgemeine Grundsätze § 76

Begegnen und überholen ist nur gestattet wenn **genügend Raum** vorhanden ist.

Kurshaltepflicht:

„Fahrzeuge oder Schwimmkörper, deren Kurse jede Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, dürfen ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit nicht in einer Weise ändern, die die Gefahr eines Zusammenstoßes herbeiführen könnte.“

Kreuzen §77

Kleinfahrzeuge lassen Fahrzeugen Raum.

Kreuzen §77

Rangreihenfolge für Kleinfahrzeuge (gilt nur beim Kreuzen)

1. Kleinfahrzeuge die unter Segel fahren (ohne anderen Antrieb)
2. Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb die nicht unter Segel Fahren (z.Bsp.: Ruderboot)
3. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb

Kreuzen §77

Jedoch muss ein Fahrzeug, das den Gewässerrand auf seiner Steuerbordseite hat und diesem folgt seinen Kurs beibehalten.

Gilt nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen >20m

Kreuzen §77

Regeln für gleichrangige Kleinfahrzeuge beim Kreuzen

Wie gehabt.

Plus:
Jedoch muss ein Fahrzeug, das den Gewässerrand auf seiner Steuerbordseite hat und diesem folgt seinen Kurs beibehalten.

Begegnen §78

Kleinfahrzeuge lassen Fahrzeugen Raum.

Begegnen §78

Wenn **zwei Kleinfahrzeuge** einander begegnen und die Gefahr einer Kollision bestehen könnte muss **jedes Fahrzeug nach Steuerbord** ausweichen.

Achtung!

Keine Rangreihenfolge,
kein Wind von Steuerbord oder ähnliches.

Begegnen im engen Fahrwasser

Nur gestattet wenn das Fahrwasser genügend Raum bietet.

Reicht der Raum in einem fließenden Gewässer nicht aus so muss der Bergfahrer warten.

Überholen §81

Der Überholende muss sich vergewissern, dass das Manöver **ohne Gefahr** ausgeführt werden kann.

Das vorausfahrende Fahrzeug muss den Überholvorgang nach Möglichkeit erleichtern.

(Nicht wenn ein KleinFZ ein FZ überholt)

Überholen §81

Grundsätzlich wird an **Backbord** des Vorausfahrenden überholt.

Ist das Fahrwasser hinreichend breit ist überholen auch an Stb.

Segler überholen einander in Luv.

Überholen §81

**Wenn ein Fahrzeug
ein Kleinfahrzeug überholt:**

Das Fahrzeug muss seinen Kurs ändern (Ausweichen)

Das Kleinfahrzeug erleichtert das Überholmanöver

Ein- & Ausfahrt bei Häfen und Nebengewässern §83

Nur ohne Behinderung Anderer gestattet

Hafenausfahrende haben Vorrang gegenüber Hafeneinfahrenden

Es gibt Ausnahmen (Schallsignal - - -)

Wer nicht in den Hafen aus- oder einfahren möchte darf sich nicht im Bereich der Hafeneinfahrt oder davor aufhalten

Beschränkte Sichtverhältnisse §92

Sportfahrzeuge mit einer Länge von <20m haben **unverzüglich den nächsten sicheren Liegeplatz** aufzusuchen.

Stilliegen § 103

Man darf keinesfalls die Schifffahrt behindern.

Der Liegeplatz ist so nahe am Ufer zu wählen wie das Tiefgang und örtliche Verhältnisse erlauben.